



Bleib sauber!

60 Hinweise und
Empfehlungen gegen
illegale Graffiti



Landesrat für
Kriminalitätsvermeidung

Mecklenburg
Vorpommern





Impressum

An der vorliegenden Überarbeitung der bereits 2002 durch die Arbeitsgruppe Massenkriminalität des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Broschüre waren beteiligt:

| | |
|-------------------|---|
| Anke Hebel | DB Konzernsicherheit |
| Sven Jantzen | Provinzial Nord Brandkasse AG |
| Helge Karstens | Justizministerium MV |
| Stefan Lauterbach | Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend Regionalbereich Neubrandenburg |
| Wilfried Meyer | Landeskriminalamt MV |
| Simone Manß | Ministerium für Inneres und Sport MV |
| Anja Scheidung | Präventionsrat der Stadt Schwerin |
| Armin Schlender | Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung MV (Geschäftsstelle) |
| Stefan Schmidt | Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung MV (Geschäftsstelle) |
| Haiko Werner | Bundespolizei, Direktion Bad Bramstedt |

Herausgeber: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (LfK)
Schwerin, 2014

Redaktion: Arbeitsgruppe Massenkriminalität des LfK

Anschrift: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsstelle –
Ministerium für Inneres und Sport MV
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88 - 24 60
e-Mail: lfk@kriminalpraevention-mv.de
Internet: www.kriminalpraevention-mv.de

Abbildungen: Stefan Schmidt (Seite 5, 8, 10, 11, 13), Bundespolizei (Seite 9, 12),
Informationsbroschüre Graffiti-Konzept Schwerin (Seite 16 +17),
Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend (Seite 15),
Auftragsarbeiten für NeuWoba gestaltet von schatton&experts
(www.schatton-experts.de) (Seite 20 + 21)
Cicero Werbeagentur (Seite 1, 6, 19, 24)

Neuaufgabe: 3.000 Exemplare

Layout/Satz: Cicero Werbeagentur, Rostock

Druck: Zentrale Druckerei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

Seite

1. Vorwort **4**

2. Das Delikt **5**

3. Hinweise und Empfehlungen für ... **6**

3.1 ... die Geschädigten **6**

3.2 ... Eltern und Bekannte **8**

3.3 ... die Schulen **9**

3.4 ... die Kommunen **9**

3.5 ... Polizei und Justiz **11**

3.6 ... Jugend- und Sozialarbeit **12**

3.7 ... Architekten und Städteplaner **13**

4. Projektbeispiele **14**

5. Anlagen **20**

5.1 Kontaktadressen **20**

5.2 Literaturhinweise/Links **22**



1. Vorwort

Graffiti bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Kunst und Straftat. Wir, der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung, erkennen an, dass es sich bei Graffiti um eine hoch angesehene Kunstform handeln kann. Beeindruckende Beweise dafür gibt es nicht nur in zahlreichen Museen und Galerien weltweit, sondern auch an vielen Orten bei uns in Mecklenburg-Vorpommern. In dieser Broschüre konzentrieren wir uns jedoch ausschließlich auf die Vorbeugung von Straftaten. Illegale Graffiti zählen seit vielen Jahren zu den großen Ärgernissen unserer Zeit – vor allem dann, wenn durch pure Farbschmiererei öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet oder beschädigt wird. Jahr für Jahr werden nach Schätzungen des Deutschen Städtetages dadurch Schäden von rund 200 Mio. EUR verursacht. Neben den Sachschäden sind weitere Auswirkungen zu spüren: Einwohner und Gäste fühlen sich unwohl, das Ortsbild ist beeinträchtigt und führt zu einem sinkenden touristischen Image. Auch negative wirtschaftliche Standortentscheidungen können getroffen werden, mit deren Folgen z. B. auch betroffene Kommunen zu kämpfen haben. Auf vielfältige Art und Weise wird deshalb auch bei uns in Mecklenburg-Vorpommern schon seit Jahren versucht, dem illegalen Graffiti Einhalt zu gebieten.

Die Eingriffsmöglichkeiten von Polizei und Justiz sind dabei klar geregelt. Diese greifen jedoch erst dann, wenn der Schaden bereits entstanden ist. Wie auf allen Kriminalitätsfeldern gilt: Vorbeugen ist besser, wirkungsvoller und kostengünstiger als Strafen. Weder Polizei und Justiz noch Kommunalverwaltungen, Hauseigentümer oder Gewerbetreibende können dem Phänomen allein nachhaltig begegnen. Illegale Graffiti sind ohne Zweifel ein klassisches Feld für die gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit, in der

viele ihren Beitrag leisten können. Sie funktioniert aber nur dann wirklich gut, wenn Wissen, Erfahrungen und Kräfte gebündelt und das gemeinsame Vorgehen koordiniert wird.

Die Arbeitsgruppe Massenkriminalität des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung veröffentlichte bereits im Jahre 2002 die erste Broschüre zur Vorbeugung von illegalen Graffiti. Diese fand damals und in den Folgejahren in Fachkreisen große Aufmerksamkeit.

Ein Blick in zahlreiche Städte unseres Landes zeigt aber, dass nach wie vor Handlungsbedarf besteht. Zudem wurden rechtliche Rahmenbedingungen geändert. Diese Tatsachen haben uns bewogen, unsere Hinweise und Empfehlungen für die Präventionsarbeit zu aktualisieren.

Wir sind uns bewusst, dass viele Hinweise und Empfehlungen bekannt sind und zum Teil auch umgesetzt werden. Wer aber darüber hinaus nach zusätzlichen Präventionsansätzen sucht, findet hier eine Checkliste, an der er sich messen kann. Für weitere, tiefer gehende Fachinformationen findet der interessierte Leser zudem in der Anlage eine Reihe von zusätzlichen Leseempfehlungen und Kontaktmöglichkeiten.

Wir möchten dazu beitragen, Ärger und Kosten durch illegale Graffiti zu ersparen, die Anzahl von Straftaten auf diesem Gebiet zu reduzieren und letztlich unsere Städte und Gemeinden sauberer und lebenswerter zu machen.

Die Mitglieder der AG Massenkriminalität des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern

2. Das Delikt

Egal ob Kunst oder Schmiererei – die Rechtslage ist eindeutig:

Wer an fremden Sachen, insbesondere an Gebäuden oder Fahrzeugen ohne Einwilligung des Eigentümers Graffiti anbringt, begeht eine Straftat. In einem solchen Fall handelt es sich regelmäßig um eine Sachbeschädigung gemäß § 303 Strafgesetzbuch (StGB).

Erweiterung des Straftatbestandes

Im Jahr 2005 hat der Gesetzgeber eine Novellierung des Straftatbestandes der Sachbeschädigung vorgenommen und durch die Erweiterung des Straftatbestandes nunmehr klargestellt, dass eine Sachbeschädigung nicht nur dann vorliegt, wenn durch eine vorsätzliche Handlung rechtswidrig eine Substanzverletzung an einer fremden Sache herbeigeführt wird. Nach § 303 Absatz 2 StGB begeht auch derjenige eine Sachbeschädigung, der unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Damit unterfallen Graffiti regelmäßig dem Straftatbestand der Sachbeschädigung nach § 303 StGB.

Das illegale Besprayen setzt zudem häufig das Betreten eines privaten Geländes voraus, so dass mit der Tatbegehung mitunter zusätzlich ein Hausfriedensbruch nach § 123 StGB verwirklicht wird.



Antragsdelikt

In beiden Fällen handelt es sich um ein Antragsdelikt. Wer eine Strafverfolgung wünscht, sollte einen Strafantrag hinsichtlich aller in Betracht kommenden Delikte stellen.

Zivilrechtliche Ansprüche

Oft wird von den meist jugendlichen Tätern außer Betracht gelassen, dass illegale Graffiti nicht nur strafrechtliche Konsequenzen, sondern auch zivilrechtliche Ansprüche mit erheblichen finanziellen Belastungen durch Schadensersatzansprüche der Geschädigten nach sich ziehen können, die bis zu 30 Jahre vollstreckbar sind. Jeder Mittäter oder Beteiligte (Anstifter bzw. Gehilfe) ist gemäß §§ 830, 840 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtet. Der Umfang des Tatbeitrages des jeweiligen Mittäters oder Beteiligten ist hierfür unerheblich. Einschränkungen für einen möglichen Schadensersatzanspruch können sich aus § 828 BGB ergeben. Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für Schäden, die sie anderen zufügen, allerdings nicht verantwortlich. Im Übrigen hängt die Schadensersatzpflicht grundsätzlich davon ab, ob die minderjährige Person bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsichtsfähigkeit hatte.





3. Hinweise und Empfehlungen für ...

3.1 ... die Geschädigten

Wie auf vielen anderen Kriminalitätsfeldern auch, gibt es vor illegalen Graffiti natürlich keinen 100%-igen Schutz. Dennoch gibt es für potenzielle Opfer vielfältige Möglichkeiten, vorzubeugen. Dazu zählen:

- **Oberflächengestaltung**

Nutzen Sie bereits bei der Oberflächengestaltung die sich bietenden präventiven Möglichkeiten (insbesondere unebene oder begrünte Fassaden sind für Sprayer unattraktiv). Die zusätzlichen Kosten amortisieren sich in der Regel schon nach wenigen Jahren durch spürbare Entlastungen bei Reinigungs- oder Sanierungskosten.

- **Beratung von Fachleuten**

Lassen Sie sich von Gebäudereinigungs-, Maler- und Spezialfirmen zu den Möglichkeiten des Oberflächenschutzes beraten.

- **Vorsorge treffen**

Achten Sie bei Anstrichen darauf, dass die Farbe im Schadensfall leicht nachgemischt werden kann bzw. bewahren Sie hierfür ausreichend Farbe auf.

Sind Sie dennoch von illegalem Graffiti betroffen, sollten Sie die Ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten nicht nur kennen sondern unbedingt auch nutzen. Denken Sie daran: Wer dies nicht tut, leistet Vorschub für weitere Straftaten. Wir empfehlen deshalb:

- **Dokumentation**

Dokumentieren Sie den entstandenen Schaden so genau wie möglich. Achten Sie bei Fotografien darauf, dass die Ausmaße des Graffiti deutlich werden (z. B. durch einen Zollstock, der im Bild platziert wird).

- **Strafantrag**

Zur Strafverfolgung müssen Sie einen Strafantrag stellen, da es sich bei der Sachbeschädigung nach § 303 StGB nicht um ein sog. Offizialdelikt handelt. Die Ausnahme bilden Fälle, in denen nach § 303 c StGB durch die Staatsanwaltschaften wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet wird sowie Fälle gemeinschädlicher Sachbeschädigung nach § 304 StGB.



- **Graffiti schnell entfernen**

Nach der Dokumentation des Schadens und der Strafanzeige entfernen Sie illegale Graffiti möglichst schnell oder machen Sie sie zumindest durch Überstreichen unkenntlich, dies trägt in erheblichem Maße zur Demotivation der Täter bei.

- **Schadensersatzanspruch**

Machen Sie Ihren Anspruch auf Schadensersatz geltend. Dieser ergibt sich insbesondere aus § 823 BGB (siehe auch Pkt. 2. Das Delikt). Sie können den Schadensersatz in der Gesamthöhe zwar nur einmal fordern, es bleibt Ihnen jedoch überlassen, gegenüber welchem Schädiger Sie den

unebene und begrünte Fassaden

dokumentieren und anzeigen



3. Hinweise und Empfehlungen für ...

Anspruch ganz oder teilweise geltend machen (z. B. Wahl des solventesten Schädigers oder Aufteilung der Forderung auf alle Beteiligten).

Fällt ein Schadensersatzanspruch aufgrund von Minderjährigkeit aus, können Sie diesen Anspruch u. U. gegenüber der zur Personensorge verpflichteten Person (z. B. Eltern) verfolgen. Die Voraussetzung dafür ist eine Verletzung der Aufsichtspflicht, deren Umfang vom Alter und der jeweiligen geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen abhängig ist.

- **Gerichtliche Verfolgung des Schadensersatzanspruchs**

Sofern eine außergerichtliche Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs nicht erfolgreich ist, müssen die aus einer Straftat erwachsenen Schadensersatzansprüche regelmäßig vor dem Zivilgericht verfolgt werden.

Hiervon abweichend kann die geschädigte Person im Rahmen des sogenannten Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff. StGB) ihre zivilrechtlichen Ersatzansprüche im Strafverfahren gegen den mutmaßlichen Täter geltend machen, sofern gegen diesen das strafrechtliche Hauptverfahren durchgeführt wird.

Das Adhäsionsverfahren wird nur auf Antrag der geschädigten Person durchgeführt. Der Antrag ist spätestens bis zu Beginn der Schlussvorträge der strafrechtlichen Hauptverhandlung zu stellen.

Gegenüber einem eigenständigen Zivilverfahren bietet das Adhäsionsverfahren viele Vorteile. So ist kein Prozesskostenvorschuss zu leisten. Ferner fallen reduzierte Gerichtsgebühren lediglich bei einer zusprechenden Entscheidung an. Im Gegensatz zur grundsätzlichen Regelung im Zivilprozess kann die geschädigte Person im Adhäsionsverfahren Zeuge in eigener Sache sein.

Die erfolgreiche Durchführung des Adhäsionsverfahrens setzt regelmäßig voraus, dass die angeklagte Person strafrechtlich wegen der dem Adhäsionsverfahren zugrunde liegenden Tat verurteilt wird.

Die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens kommt nach § 81 Jugendgerichtsgesetz (JGG) gegenüber jugendlichen Straftätern nicht in Betracht.

- **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)**

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt das Angebot einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung zwischen der geschädigten Person einer Straftat und dem Täter mit Hilfe eines besonders qualifizierten Konfliktschlichters dar.

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann von allen Beteiligten eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens angeregt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Durchführung. Diese ist für die geschädigte und die beschuldigte Person freiwillig. Der Täter-Opfer-Ausgleich zielt auf eine intensive Auseinandersetzung des Täters mit den von ihm verursachten Tatfolgen und der geschädigten Person ab. Das Verfahren hat somit gegenüber dem Täter einen Norm verdeutlichenden Charakter.

Darüber hinaus wird mit dem Täter-Opfer-Ausgleich immer eine Wiedergutmachung der durch die Tat verursachten immateriellen bzw. materiellen Schäden angestrebt. Anders als bei einer gerichtlichen Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs besteht die Wiedergutmachung häufig nicht in einer (vollständigen) materiellen Schadenskompensation, sondern es stehen individuelle, auf die Person des Geschädigten und des Täters zugeschnittene Lösungsmodelle im Vordergrund.

Der erfolgreiche Abschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs hängt von der Annahme des erarbeiteten Ergebnisses seitens der geschädigten und der beschuldigten Person ab.

Bei minderjährigen Tätern wird anstelle des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Regel eine Diversion durchgeführt. Das Verfahren ähnelt dem des TOA, berücksichtigt allerdings dem Jugendstrafrecht folgend auch den Erziehungsgedanken.

Täter-Opfer-Ausgleich oder Adhäsionsverfahren nutzen

Schadensersatzanspruch geltend machen



3. Hinweise und Empfehlungen für ...

3.2 ... Eltern und Bekannte

Die Familie ist für Jugendliche in ihrer sozialen Entwicklung neben Gleichaltrigen die wichtigste Bezugsgruppe. Ganz entscheidende Bedeutung kommt der Familie bei der Vermittlung von Normen und Werten zu. Dabei befinden sich häufig gerade die Eltern während des in der Pubertät einsetzenden Ablöseprozesses ihrer Kinder in einem besonderen Spannungsfeld. Wenn Eltern sich aber frühzeitig für die Thematik Graffiti interessieren, Signale erkennen und ihre Kinder einbeziehen, wirkt sich dieses positiv auf den elterlichen Einfluss aus. Soweit sich das Kind/der Jugendliche nicht legal mit Graffiti befasst, gibt es für Eltern und andere Personen aus dem unmittelbaren persönlichen Umfeld (z. B. Freunde, Trainer, Sozialarbeiter) eine Reihe von Anzeichen, die auf eine eventuelle Zugehörigkeit zur illegalen Graffiti-Szene hindeuten. Dazu gehören:

- Starkes Interesse an Graffiti-Literatur (Graffiti-Zeitschriften),
- Aufbewahrung von Bildern mit Graffiti-Entwürfen und Graffiti-Fotos in einem Sammelalbum („blackbook“) oder auch auf elektronischen Medien,
- Benutzung von Ausdrücken und Sprachvarianten aus der Graffiti-Szene („tags“, „pieces“, „quick pieces“, „throwups“, „style“, „writers“, „fame“, „whole train“ usw.),
- Bemalung oder Beschriftung von Schulheften/Zeichenunterlagen mit grafisch verzierten Buchstaben oder Wortkürzeln,
- Benutzung eines eigenen Wortkürzels („tag“), das auf persönliche Gegenstände oder Wände im persönlichen Umfeld gemalt wird,
- Beschaffung und Aufbewahrung von Spraydosen,
- Besitz und Mitführen eines Industriemarkers (EDDING-Stift) bzw. eines Nothammers oder anderer Gegen-

- stände, die zum Kratzen von Wortkürzeln in Glasscheiben benutzt werden,
- häufige nächtliche Abwesenheit,
- Besitz von Gummihandschuhen mit Farbanhaftungen,
- Kleidung und Schuhe sind manchmal mit Farbe beschmiert oder riechen nach Farbe.

Um Kinder und Jugendliche vor Straftaten und in deren Folge (ggf. auch sich selbst) vor hohen Schadensersatzansprüchen zu schützen, sollten Eltern bereits auf erste Hinweise einer illegalen Graffiti-Tätigkeit reagieren und mit ihren Kindern offen über die möglichen Konsequenzen reden. Beachten Sie dabei folgende Hinweise und Empfehlungen:

- **Im Gespräch bleiben**
Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Kind in einer von Vertrauen und Respekt geprägten Atmosphäre. Nehmen Sie seine Bedürfnisse ernst und wertschätzen Sie seine Offenheit.
- **Konsequenzen aufzeigen**
Sprechen Sie aber auch in aller Klarheit über die Folgen illegaler Graffiti. Setzen Sie sich vor allem mit der Strafbarkeit und den Schadensersatzansprüchen auseinander.
- **Alternativen anbieten**
Entwickeln Sie mit Ihrem Kind Alternativen für eine attraktive Freizeitgestaltung. Informieren Sie sich dazu auch über Kreativ- und Freizeitangebote bei Ihrem städtischen Jugend- oder Kulturamt sowie bei freien Trägern der Jugendarbeit.
- **Gemeinsam engagieren**
Suchen Sie den Schulterschluss mit anderen Eltern und engagieren Sie sich im schulischen Umfeld Ihres Kindes. Bewahren Sie Ihrem Kind bei aller Fürsorge aber immer seine nötigen Entfaltungsmöglichkeiten.

3. Hinweise und Empfehlungen für ...

3.3 ... die Schulen

Die Schule nimmt in der Zeit des Heranwachsendens Jugendlicher eine strategische Position ein. Sie fördert die Qualifikation Jugendlicher durch Wissensvermittlung, stärkt die Bildung intellektueller und sozialer Kompetenzen und vermittelt gesellschaftliche Normen und Werte. Auch die Schule bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld zwischen Erziehungs- und Leistungsaufgaben. Sie stellt aber ein ausgesprochen günstiges Umfeld dar, um Jugendliche mit präventiven Maßnahmen zu erreichen. Schulen kommt hier zwar eine Schlüsselfunktion zu, sie stehen aber nicht in der alleinigen Verantwortung. Die folgenden Hinweise können Schulen im Umgang mit der Thematik Graffiti unterstützen:

- **Schnelle Reaktion**
Reagieren sie als Schule zeitnah und konsequent, aber vor allem angemessen auf Graffiti-Vorfälle.
- **Gezielte Fortbildung**
Bilden Sie das Schulpersonal spezifisch fort, damit es in der Lage ist, angemessen auf Vorfälle zu reagieren.
- **Aufklären**
Führen Sie Aufklärungsveranstaltungen an der Schule durch und besuchen Sie von Graffiti Betroffene oder mit der Reinigung beauftragte Unternehmen vor Ort.

- **Eltern einbinden**
Kooperieren Sie bei Ihren Präventionsbemühungen offensiv mit den Eltern, insbesondere bei konkreten Vorfällen.
- **Schäden verdeutlichen**
Verdeutlichen Sie durch Graffiti entstehende Schäden und deren finanzielle Auswirkungen auf den Schulbetrieb.
- **Unterstützung annehmen**
Nehmen Sie die Angebote von außenstehenden Fachleuten (z. B. Polizei, freie Träger der Jugendarbeit, Unternehmen) zur Unterstützung von Projekttagen oder anderen Präventionsveranstaltungen an. Fragen Sie bei den örtlichen Präventionsräten nach Unterstützung sowie beim Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung nach entsprechenden Fördermitteln.



günstiges Umfeld für präventive Maßnahmen

Fördermittel nutzen

3.4 ... die Kommunen

Für mittlere und große Städte sind die illegalen Graffiti, insbesondere die unsäglichen Farbschmierereien, ein besonders schwerwiegendes Alltagsproblem. Dabei liegt der Schaden nicht allein in den hohen Beseitigungskosten bei eigenen Immobilien, sondern ebenso in der Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes. Landkreise, Städte und Gemeinden, für die der Tourismus einen hohen Stellenwert in der Standortentwicklung hat, spüren das besonders. Aber auch gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern tragen die Kommunen ein

hohes Maß an Verantwortung, wenn es um die Schaffung und Erhaltung eines angenehmen Lebens- und Wohnumfeldes geht. Kommunen haben aber auch eine breite Palette an ordnungsrechtlichen und präventiven Möglichkeiten, illegalen Graffiti vorzubeugen. Dazu gehören u. a.:

- **Öffentlichkeitsarbeit**
Nutzen Sie intensiv die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, zeigen Sie Ihrer Bevölkerung, dass Sie das Thema Graffiti ernst nehmen und vermitteln Sie gleichzeitig den gemeinschaftlichen Gedanken.

viele ordnungsrechtliche und präventive Möglichkeiten

Signale erkennen



Folgen verdeutlichen





3. Hinweise und Empfehlungen für ...

Koordination durch kommunalen Präventionsrat

- **Informieren und Sensibilisieren**
Informieren Sie stetig über geplante und bereits realisierte Maßnahmen, sensibilisieren und motivieren Sie zur Mitarbeit der jeweiligen Interessengruppen.
- **Pressearbeit**
Verstärken Sie die Zusammenarbeit mit den lokalen Medien. Gewinnen Sie die Lokalredaktionen und Anzeigenblätter für die Bekämpfung von illegalen Graffiti als gemeinsames Anliegen.

- **Kommunaler Präventionsrat**
Der gemeinsame Kampf für eine saubere Stadt ist ein typisches gesamtgesellschaftliches Anliegen. Nutzen Sie für dessen Koordinierung den kommunalen Präventionsrat, in dem möglichst viele staatliche und nichtstaatliche, gesellschaftliche und private Interessen zusammengeführt werden. Analysieren Sie in diesem Gremium die konkrete Situation und entwickeln Sie dort gemeinsam Projekte und Initiativen.

- **Spezielle Arbeitsgruppe**
Machen Sie das Thema „Graffiti“ zu einem Schwerpunkt der Präventionsarbeit. In einer speziellen Arbeitsgruppe des Kommunalen Präventionsrates können Sie den Kreis der Mitwirkenden auf all jene Gruppen ausdehnen, die ein Interesse an der Bekämpfung dieser Form von Vandalismus haben, vom Hauseigentümer bis zum Staatsanwalt.

- **Fördermöglichkeiten nutzen**
Nutzen Sie für die Umsetzung von Projekten die Fördermöglichkeiten des Landesrates für Kriminalitätsvermeidung. Entsprechende Anträge, die bis zum 31. Oktober eines Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr eingereicht werden müssen, können in der Geschäftsstelle des Landesrates (Tel.: 0385 - 588 2487) angefordert oder von dessen Homepage (www.kriminalpraevention-mv.de) heruntergeladen werden.

- **Projekte unterstützen**
Unterstützen Sie mit den ausgereichten Fördermitteln größere und kleine Projekte Ihrer Schulen, Vereine und Organisationen.

- **Flächen für legale Graffiti**
Prüfen Sie, ob Flächen für legale Graffiti bereitgestellt werden können. Dies kann sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als sinnvoll erweisen. Voraussetzungen sind entsprechende Vereinbarungen mit dem Eigentümer, das Aufstellen von Nutzungsregeln und deren Kontrolle sowie bei kommu-



- **Facebook, Twitter & Co.**
Nutzen Sie die modernen Medien, um insbesondere die jüngere Generation zu erreichen. Stellen Sie beispielsweise via Facebook oder Twitter das Thema Graffiti mit Beiträgen und Fotos öffentlich zur Diskussion.
- **Kampagnen**
Starten oder unterstützen Sie Informationskampagnen mit Faltblättern, Plakaten und öffentlichen Informationsveranstaltungen.
- **Aktionstage**
Veranstalten Sie gemeinsam mit Vereinen, Verbänden und Organisationen besondere Aktionstage, wie z. B. Präventionsmessen. Als Veranstaltungsort bieten sich Einkaufszentren oder ähnlich stark frequentierte Flächen an.

Öffentlichkeit nutzen



3. Hinweise und Empfehlungen für ...

Geschädigte einbinden

nenalen Flächen die Einbindung eines Betreuers der Fläche, wie z. B. Vereine oder freie Träger.

- **Schnelles Entfernen**
Entfernen Sie illegale Graffiti schnellstmöglich (möglichst innerhalb von 72 Stunden). Binden Sie Hauseigentümer, kommunale und private Wohnungsunternehmen stärker ein z. B. durch Selbstverpflichtungserklärungen.

- **Graffiti-Notdienst**
Beziehen Sie private oder kommunale Reinigungs- und Entsorgungsunternehmen ein, um einen „Schnelldienst“ bzw. „Graffiti-Notdienst“ zu schaffen, der auch für private Hauseigentümer zur Verfügung steht.

- **Belohnungen**
Schaffen Sie Anreize zur Erhöhung der Anzeigen- und Zeugenbereitschaft durch Belohnungen (z. B. Einrichtung eines Belohnungsfonds bei den kommunalen Präventionsräten).

3.5 ... Polizei und Justiz

Wie auch auf anderen Kriminalitätsgebieten wird einer der wirkungsvollsten Präventionseffekte bei illegalen Graffiti nach wie vor durch schnelles und konsequentes Handeln von Polizei, Ordnungsbehörden und Justiz bewirkt. Illegale Graffiti, die über einen langen Zeitraum in der Öffentlichkeit präsent sind, rühmen deren Erschaffer in der Szene und geben ihm und anderen Anreiz zu weiteren Schmier-Angriffen. Nur die Kombination von schnellen Anzeigen, zügigen polizeilichen Ermittlungen, beschleunigten staatsanwaltlichen und gerichtlichen Strafverfahren sowie konsequenten zivilrechtlichen Entscheidungen signalisieren der Graffiti-Szene Verfolgungsdruck und zeigen entsprechende generalpräventive Wirkungen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung können Polizei und Justiz auch die Präventionsarbeit auf dem Gebiet von illegalen Graffiti unterstützen.

Erkenntnisse aus polizeilichen Lagebildern gezielt und geeignet weiter. Benennen Sie Problemlagen. Stimmen Sie gemeinsame Präventionsansätze und -maßnahmen ab.

Verfolgungsdruck erhöhen



- **Betroffene informieren**
Sensibilisieren und unterstützen Sie die Betroffenen (Wohnungsgesellschaften, Hausbesitzer) z. B. auf Wohngebietsversammlungen zur Thematik Graffiti. Geben Sie einen Lageüberblick und informieren Sie über Präventionsmaßnahmen und Projekte.
- **Gemeinsam entscheiden und handeln**
Beteiligen Sie sich aktiv an der Arbeit der Kommunalen Präventionsräte. Geben Sie

- **Projekte initiieren und fördern**
Unterstützen Sie präventive Projekte. Für Schulklassen steht z. B. landesweit das gemeinsame Präventionsprojekt des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern (LKA) und Partnern: „Wir in MV – fit und sicher in die Zukunft“ zur Verfügung, in dem auch das Thema Graffiti aufgegriffen werden kann. Im Bereich der Primärprävention kann die Polizeipuppenbühne des LKA für Kinder in Kitas und Grundschulen eingesetzt werden (Puppenbühnenstück zu Graffiti/Sachbeschädigung).

informieren und sensibilisieren



3. Hinweise und Empfehlungen für ...

- **Zusammenarbeit intensivieren**

Intensivieren Sie den polizeiinternen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit (auch mit der Bundespolizei). Ein gezielter und strukturierter Austausch in den Bereichen Prävention, Ermittlung/Auswertung und Fahndung kann lohnend sein. Richten

Sie eine spezielle oder gemeinsame Ermittlungsgruppe ein, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- **Polizeipräsenz verstärken**
Stimmen Sie sich regelmäßig mit den kommunalen Ordnungsbehörden ab und verstärken Sie gegebenenfalls die Polizeipräsenz an festgestellten Schwerpunkten.

- **Zivilcourage stärken**

Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Zivilcourage unter Einbeziehung der Graffiti-Problematik sowie zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit über Erfolge bei der Aufklärung von Straftaten mit illegalem Graffiti-Bezug können sich positiv auf das Anzeigen- und Zeugenverhalten der Bürger auswirken.

- **Strafantrag stellen lassen**

Um in jedem Fall eine Strafverfolgung zu gewährleisten, sollten die Betroffenen immer einen Strafantrag für alle in Betracht kommenden Delikte stellen, vergleiche Punkt 2.

- **Täter-Opfer-Ausgleich**

Weisen Sie Geschädigte und mutmaßliche Täter auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. der Diversion hin. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie unter Punkt 3.1.

- **Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)**

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes verfolgt das Ziel, die Bevölkerung, Multiplikatoren, Medien und andere Präventionsträger über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären. Nutzen Sie für Ihre Tätigkeit die Medien (Informationsblätter, Filme, Flyer) des ProPK und wenden Sie sich an die Präventionsberater Ihrer Polizeiinspektion.

- **Freiflächen nutzen**

Akquirieren Sie Freiflächen für legale Graffiti-Projekte. Nutzen Sie dazu insbesondere die Kooperation mit der Kommunalverwaltung.

- **Alternativen anbieten**

Bieten Sie Alternativen zum illegalen Sprühen an (z. B. andere Möglichkeiten, sich künstlerisch zu verwirklichen).

- **Kooperationen eingehen**

Prüfen Sie Kooperationsmöglichkeiten mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Schule.

- **Eltern informieren**

Bieten Sie Informationsveranstaltungen zum Thema „illegale Graffiti“ für Eltern an.

- **Aufklären**

Klären Sie über straf- und zivilrechtliche Folgen des illegalen Sprühens auf.



Ermittlungserfolge
veröffentlichen

3.6 ... Jugend- und Sozialarbeit

Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit haben die fachliche Kompetenz und ganz spezifische Möglichkeiten, einzelne oder Gruppen von Jugendlichen, vor allem die sozial benachteiligten, anzusprechen. Ihre besondere Zugangsmöglichkeit zu den Jugendlichen sollten diese Einrichtungen noch stärker für die Arbeit gegen illegale Graffiti nutzen. Wir empfehlen:

- **Projekte entwickeln**

Entwickeln Sie Projekte, die Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, auf legalem Wege zu sprayen. Beziehen Sie dabei Profis aus Kunst und Gewerbe mit ein.

- **Fördermöglichkeiten nutzen**

Nutzen Sie hierzu die Fördermöglichkeiten des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung bzw. der Kommunalen Präventionsräte (Anschriften siehe Impressum).

besondere Kompetenzen
und Möglichkeiten



3. Hinweise und Empfehlungen für ...

- **Wiedergutmachung**

Erarbeiten Sie gemeinsam mit Geschädigten Chancen für die Täter zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens, um die Risiken von sozialer Stigmatisierung und Verschuldung des Jugendlichen zu minimieren.

- **Zukunftsperspektiven aufzeigen**

Entwickeln Sie gemeinsam mit den Jugendlichen Zukunftsperspektiven (z. B. welche beruflichen Möglichkeiten bestehen, um mit Kreativität seinen Lebensunterhalt zu verdienen).

- **Wertevermittlung**

Verstärken Sie Ihre Projektgruppen-, Bildungs- und Betreuungsarbeit zum Thema Graffiti auch unter dem Aspekt der Wertevermittlung.

- **Täter-Opfer-Ausgleich**

Wenn ein Strafverfahren droht, weisen Sie auf die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Diversion hin. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie unter Punkt 3.1.

auf Geschädigte zugehen



3.7... Architekten und Städteplaner

Das unmittelbare Wohnumfeld und die konkrete Wohnsituation, insbesondere der bauliche und sicherheitstechnische Zustand des Hauses bzw. der Wohnung, haben einen entscheidenden Einfluss auf das Sicherheitsempfinden und die Sicherheit seiner Bewohner. Unbestritten – wenn auch subjektiv – haben Graffiti-Schmierereien in besonderem Maße Einfluss auf dieses Sicherheitsempfinden. Für Architekten und Städteplaner ergeben sich hieraus vielfältige Anforderungen und Möglichkeiten zur Einflussnahme. Manches davon kann und sollte bereits in der Planungsphase von Wohnanlagen berücksichtigt werden. Dabei sollten etwaige Mehrkosten für präventive

Zwecke nicht von vornherein kategorisch abgelehnt werden. Ein Vergleich mit den möglichen und stetig wiederkehrenden Reinigungskosten lohnt sich! Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass insbesondere der Beseitigung von physischen und psychischen Barrieren in der städtebaulichen Kriminalprävention Beachtung geschenkt werden sollte. Wir empfehlen den Architekten und Städteplanern deshalb die Beachtung folgender Hinweise:

- **Bessere Überschaubarkeit des Wohnumfeldes**

Planen Sie bei der Gestaltung von Gebäuden Gebäudevorsprünge wie z. B. Erker ein.

Mehrkosten nicht
kategorisch ablehnen



präventive
Fassadengestaltung

präventive Wirkung
legaler Graffiti

3. Hinweise und Empfehlungen für ...

- **Versteckmöglichkeiten vermeiden**
Gestalten Sie Zäune, Mauern und Hecken sowie andere Grenzmarkierungen so, dass keine unübersichtlichen Nischen entstehen. Ebenso sollte bei der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern verfahren werden.
- **Soziale Kontrolle und Überwachung**
Achten Sie bei der Planung auf die Anordnung bzw. Ausrichtung von Fenstern zu Straßen, Fußwegen und Gassen, dies ermöglicht zum einen eine bessere Kontrollmöglichkeit der Anwohner und kann sich andererseits hemmend auf Sprayer auswirken.
- **Durchdachtes Beleuchtungskonzept**
Vermeiden Sie sowohl bei der Außenbeleuchtung als auch im Inneren von Gebäuden die Entstehung von dunklen Bereichen.
- **Gebäudekonstruktion**
Berücksichtigen Sie bei der Konstruktion von Gebäuden, Dächern, Eingangsbereichen und Fluren, dass diese keine unkontrollierten Zugänge zu

halböffentlichen/halbprivaten und privaten Bereichen eröffnen. Bei der Gestaltung von Fassaden sollten u. a. Fachleute für Bauwerksversiegelung hinzugezogen werden. Sehr gute präventive Wirkungen bieten zudem Bepflanzungen.

- **Legale Graffiti**
Sofern dies aus städtebaulichen Gesichtspunkten möglich ist, kann auch mit einer legalen Auftragsarbeit in Form eines Graffiti eine präventive Wirkung erzielt werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass es unter Sprayern unüblich ist, Bilder von bekannten Graffiti-Künstlern zu übermalen. Zudem sind durch die Wahl des jeweiligen Motivs weiterführende Möglichkeiten eröffnet (z. B. Hinweis auf Sehenswürdigkeiten der Stadt, Aufwertung des Quartiers etc.).

Für noch ausführlichere Informationen über städtebaulichen Möglichkeiten zur Kriminalitätsprävention empfehlen wir Ihnen die Broschüre „Gut Wohnen: mit Sicherheit!“ des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

4. Projektbeispiele

„Vanda-Mobil“

Ein brennender Automat steht auf dem Schulhof, Qualm steigt auf, von Weitem hört man ein lautes Tatütata, aber nicht die Feuerwehr kommt auf den Schulhof gefahren sondern ein buntes, mit Graffiti bespraytes Auto – das „Vanda-Mobil“ ist vor Ort. Hierbei handelt es sich um ein Präventionsprojekt, das seit 2007 mittels zweier Fahrzeuge in erster Linie an Schulen, aber auch in Gemeinden und Jugendeinrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns unterwegs ist, um Kinder und Jugendliche auf die Konsequenzen von Sachbeschädigungen hinzuweisen und Alternativen zu gewalttätigem Verhalten aufzuzeigen.

Inhalt und Verlauf der Veranstaltung

- Informationen – was steckt hinter dem Wort „Vandalismus“, Aufklärung über die polizeilichen, rechtlichen, beruflichen und familiären Konsequenzen einer entdeckten Tat, über Sachbeschädigungen in Bussen, Bahnen etc.,
- Ortsbegehung – welche Beschädigungen finden sich an der Schule/Einrichtung, welche Folgen haben die Reparaturen und Instandsetzungen, was bedeutet dies als direkter finanzieller Schaden für die Schule,
- Vorstellen authentischer Biografien von Jugendlichen, die straffällig geworden sind, und welche Auswirkungen dies auf ihren Lebensweg hat,

Qualm auf dem Schulhof

4. Projektbeispiele

- Mitmachaktionen – Bemalen und Entfernen von „Malerei“ auf lackierten Flächen, Antiaggressivitätsparcour mit Einrad, Trommeln, Boxsack etc.,
- Die Alternativen – abgestimmt auf die Stadt/Gemeinde/Region werden „Nachdenkkarten“ mit Freizeit- aber auch Beratungsangeboten verteilt.

Rahmenbedingungen

- Pro Einsatz zwei Durchgänge à 90 Minuten für jeweils eine Klasse/Projektgruppe.
- Für die Mitmachaktionen wird ein großer Raum ggf. Turnhalle in den kalten Jahreszeiten, für die Theorieeile ein Klassenraum benötigt.
- Pro Einsatz entstehen für die Schulen Kosten in Höhe von 75 Euro bis maximal 100 Euro.

Personal

- Mitarbeiter der Stiftung „Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend“
- Honorarkräfte mit (sozial)pädagogischer Ausbildung

Resonanz/Ergebnisse

Spätestens beim Ansehen der beim Einsatz gemachten Fotos wird deutlich, dass die meisten Schüler 90 Minuten vom Programm des „Vanda-Mobils“ gefesselt sind. Es ist nicht schwierig herauszufinden, welche Schüler bereits Erfahrungen mit Sachbeschädigungen haben. Diese gilt es dann besonders in das Programm einzubeziehen. Die Abwechslung der eingesetzten Methoden sorgt für einen Spannungsbogen. Es gibt inzwischen Schulen, die das Vanda-Mobil mehrfach einladen und mitteilen, dass die Schäden an der Schule abgenommen haben. Trotzdem gelingt nicht jeder Einsatz. Es gibt auch Klassen, die schwerer auf das Thema Vandalismus „anspringen“. Wichtig sind die Zusammenarbeit und der vorherige Informationsfluss von Lehrern und Schulsozialarbeit mit dem Einsatzteam.

Vor zwei Jahren wurden Evaluationsbögen entwickelt, die von Lehrern/Schulsozialarbeitern ausgefüllt und vom Einsatzteam ausgewertet werden.

Die Teams des „Vanda-Mobils“ verfügen auch über Erfahrungen mit Einsätzen an Grundschulen, Förderschulen und Beruflichen Schulen.

Kontakt für den Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulämter Greifswald und Neubrandenburg:
Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend
Regionalbereich Neubrandenburg
Feldstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 368 49 37 / 0172 - 519 90 48
E-Mail: nb@soda-ej.de



Kontakt für den Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulämter Rostock und Schwerin:
Arbeiter-Samariter-Bund
Kreisverband Bad Doberan e.V.
Kröpeliner Straße 17 B
18209 Bad Doberan
Tel.: (03 82 03) 47 90
E-Mail: herzog@asb-dbr.de



gefördert vom Landesrat für
Kriminalitätsvorbeugung
Mecklenburg-Vorpommern

Schäden an Schulen
haben abgenommen



Lenkungsgruppe
im kommunalen
Präventionsrat

bunte Informationsoffensive

4. Projektbeispiele

Das Schweriner Konzept

Auch in der Landeshauptstadt Schwerin wurde allen Betroffenen sehr bald klar, dass ein erfolgreicher Kampf gegen Graffiti-Schmierereien nur gemeinschaftlich geführt werden kann. Der Kommunale Präventionsrat hat deshalb im Jahr 2009 die Bildung einer Lenkungsgruppe „Kommunale Graffiti-, Vandalismus-, Sachbeschädigungsprävention“ beschlossen und somit die entscheidende Voraussetzung für ein effizientes gemeinsames Handeln geschaffen. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus Vertretern der jeweiligen Interessengruppen zusammen, wie z. B. den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden, der Kinder- und Jugendarbeit, den Hauseigentümern und Versicherungsunternehmen. Mit den Schwerpunkten Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit wurden in kurzer Zeit zahlreiche Aktionen und Projekte initiiert und begleitet:

1. Aktionstage an Schweriner Schulen

Betrachtet man Graffiti als Teil der Jugendszene, so sind Schulen und Freizeiteinrichtungen ideale Orte für aktive Präventionsarbeit. Insbesondere wenn es um Wertevermittlung und die Entwicklung des Unrechtsbewusstseins geht, sollte die aktive Aufklärungsarbeit frühzeitig einsetzen. Mit dieser Zielstellung haben die ersten Aktionstage an Schweriner Schulen erfolgreich stattgefunden und sich somit einen dauerhaften Platz in der Schweriner Präventionsarbeit erobert. In Zusammenarbeit mit den richtigen Partnern lassen sich solche Projektstage interessant und anschaulich gestalten. Neben Gesprächsrunden mit kompetenten Referenten der Polizei- und Justizbehörden können Besichtigungen von Schadensfällen vor Ort, ja sogar deren Beseitigung unter fachmännischer Aufsicht zu einprägsamen Erlebnissen mit einem entsprechend hohen erzieherischen Effekt werden.

2. Informationskampagnen und Publikationen

Mit Worten allein erreicht man wenig, es sei denn, man fügt sie in ein Foto oder

eine Grafik ein. Die vom Landespräventionsrat geförderte „Bleib sauber“-Kampagne wurde in Schwerin zu einer bunten Informationsoffensive. In Zusammenarbeit mit dem Schweriner Jugendring gingen allein im Jahr 2011 drei Projekte an den Start.

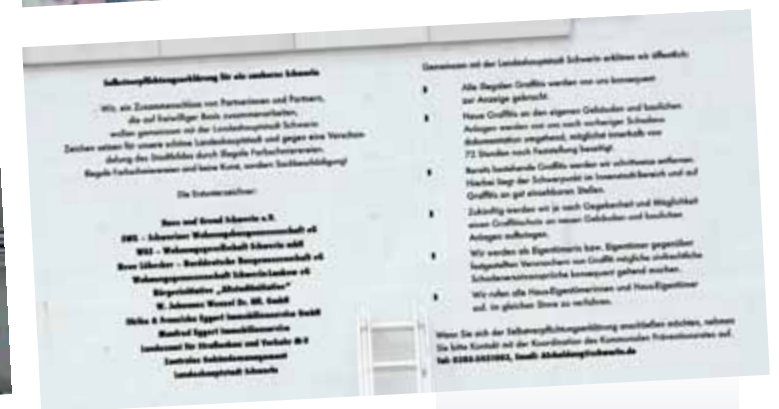
- Jugendliche aus der Sprayer-Szene wurden eingeladen, ihre Graffiti-Künste auf Leinwand zu produzieren, um sie dann in einer Ausstellung im Schweriner Stadthaus der Öffentlichkeit zu präsentieren. Darunter befanden sich auch auf Leinwand gedruckte Fotografien von legalen künstlerischen Graffiti aus dem Schweriner Stadtbild. Mit dieser Galerie wurde ein deutliches Zeichen dafür gesetzt, dass legale Graffiti als Ausdruck künstlerischen Schaffens akzeptiert werden, solange sie auf legalen Wege entstehen.
- Eine Plakatkampagne mit drei originalen Graffiti-Motiven und etwas frechen Sprüchen sorgte für jeweils zwei Wochen im Stadtraum für Aufmerksamkeit.



- Aus einer ursprünglich als Faltblatt konzipierten Publikation wurde eine handliche Informationsbroschüre im CD-Booklet-Format. Mit zwei unterschiedlich gestalteten Titelseiten kann sie von beiden Seiten gelesen werden: seriös und mit einer makellos sauberen Hauswand als Blickfang aufgemacht,



4. Projektbeispiele



wendet sich die Broschüre mit Hinweisen an die Hausbesitzer. Nachzulesen sind hier die Selbstverpflichtungserklärung mehrerer Wohnungsgesellschaften und privater Hauseigentümer zur schnellen Beseitigung illegaler Graffiti sowie hilfreiche Adressen und Kontakte. Einmal umgedreht erscheinen schrill-bunte Graffiti. In jugendlicher Sprache wird über die rechtlichen Konsequenzen illegaler Schmierereien und über die Möglichkeiten des legalen Sprayens in Schwerin informiert.



Selbstverpflichtung von
Wohnungsunternehmen



4. Projektbeispiele

3. Legale Graffiti-Flächen

Mit der Bereitstellung von legalen Graffiti-Flächen hat die Landeshauptstadt ein deutliches Signal dafür gesetzt, dass Verbote und Strafordrohungen nicht das einzige Mittel sein können. Den künstlerisch ambitionierten Jugendlichen sollte auch eine Chance gegeben werden, sich mit ihren Werken legal im öffentlichen Raum zu präsentieren. Dieses Angebot wurde sehr gut angenommen. In drei Stadtteilen wurden Großflächen freigegeben und entsprechende Benutzungsregeln aufgestellt. Die Betreuung der Flächen erfolgt durch Freie Trägerverbände der Kinder- und Jugendarbeit. Selbstverständlich können solche Flächen auch mal zu Problemen führen, insbesondere dann, wenn sich die Künstler nicht an die Regeln halten, ihren Farbmüll einfach liegen lassen oder Bewohner benachbarter Grundstücke durch Geruchsbelästigungen beeinträchtigt werden. Fakt ist aber, dass im großräumigen Umfeld dieser Flächen keine illegalen Schmierereien mehr zu verzeichnen sind.

4. Selbstverpflichtung zur schnellen Beseitigung

Den illegalen Sprayern den Spaß verderben und das Stadtbild sauber halten –

mit diesem Ziel hat die Landeshauptstadt private und kommunale Wohnungsverwaltungen, Wohnungsgenossenschaften und Hauseigentümer aufgerufen, sich im Kampf gegen illegale Graffiti zusammenzuschließen. Mit einer gemeinsam unterzeichneten Erklärung haben sich 12 Partnerinnen und Partner unter anderem verpflichtet, alte Graffiti zu entfernen und neue Schäden binnen 72 Stunden zu entfernen, je nach Gegebenheit und Möglichkeit einen Graffiti-Schutz an neuen Gebäuden aufzubringen und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche konsequent geltend zu machen. Gleichzeitig wurden alle Hauseigentümer aufgerufen, im gleichen Sinne zu verfahren. Für die Schadensbeseitigung stellt die Stadtverwaltung auf Antrag finanzielle Unterstützung zwischen 90 und 130 Euro bereit. Die Schweriner Kreishandwerkerschaft bietet Hilfe bei der Vermittlung von Fachfirmen an.

Zusammenfassend kann die Landeshauptstadt Schwerin auf eine erfolgreiche Entwicklung im Kampf gegen illegale Graffiti zurückblicken und wird ihre Arbeit mit Optimismus fortsetzen. Ohne das enge Zusammenwirken der hier genannten Partnerinnen und Partner wäre dies allerdings nicht möglich gewesen.

Das Stralsunder Projekt „Sta(tt)dt gestalten“

Die Hansestadt Stralsund hat gemeinsam mit dem Kommunalen Präventionsrat der Hansestadt Stralsund, der Polizeiinspektion und der Staatsanwaltschaft Stralsund, dem Stadtmarketingverein Stralsund e.V., der Maler- und Lackierer-Innung Nordvorpommern-Stralsund sowie dem Verein zur Förderung der Kriminalitätsprävention Stralsund e.V. eine Initiative gegen illegale Graffiti ins Leben gerufen.

Mit dem Projekt soll geschädigten Eigentümern in der Stralsunder Altstadt bei der Beseitigung von illegalen Graffiti geholfen werden. Die Abwicklung erfolgt folgendermaßen:

Der entstandene Schaden muss fotografiert und seine ungefähre Größe dokumentiert werden.

Anschließend muss persönlich bei der Polizei Anzeige erstattet werden. Dies kann unter dem Notruf 110 oder direkt beim Polizeihauptrevier Stralsund erfolgen. Der Geschädigte benötigt für die weitere Bearbeitung die entsprechende Vorgangs- bzw. Tagebuchnummer der Polizei.

Im nächsten Schritt muss der Geschädigte seine Teilnahme am Projekt beim Stadtmarketing Stralsund e.V. melden und anschließend einen der teilnehmenden Betriebe der Maler- und Lackierer-



Innung Nordvorpommern-Stralsund auswählen.

Die weitere Abwicklung erfolgt durch den Verein zur Förderung der Kriminalitätsprävention Stralsund e.V. Der Geschädigte zahlt unter Angabe des Stichwortes „Teilnahme Graffiti-Projekt“ und des Namens des Malerbetriebes einen Eigenanteil in Höhe von 20 Euro auf das Konto des Vereins und dieser beauftragt den ausgewählten Malerbetrieb.

Weitergehende Kosten für Material und den Einsatz des Malerbetriebes entstehen dem Geschädigten nicht. Der beauftragte Maler kommt zeitnah, lässt sich die Zahlung des Eigenanteils nachweisen und überstreicht das Graffiti mit einer fassadenähnlichen Farbe. Das Überstreichen größerer Flächen und/oder eine Mauer- bzw. Putzsanierung erfolgen über dieses Projekt nicht.

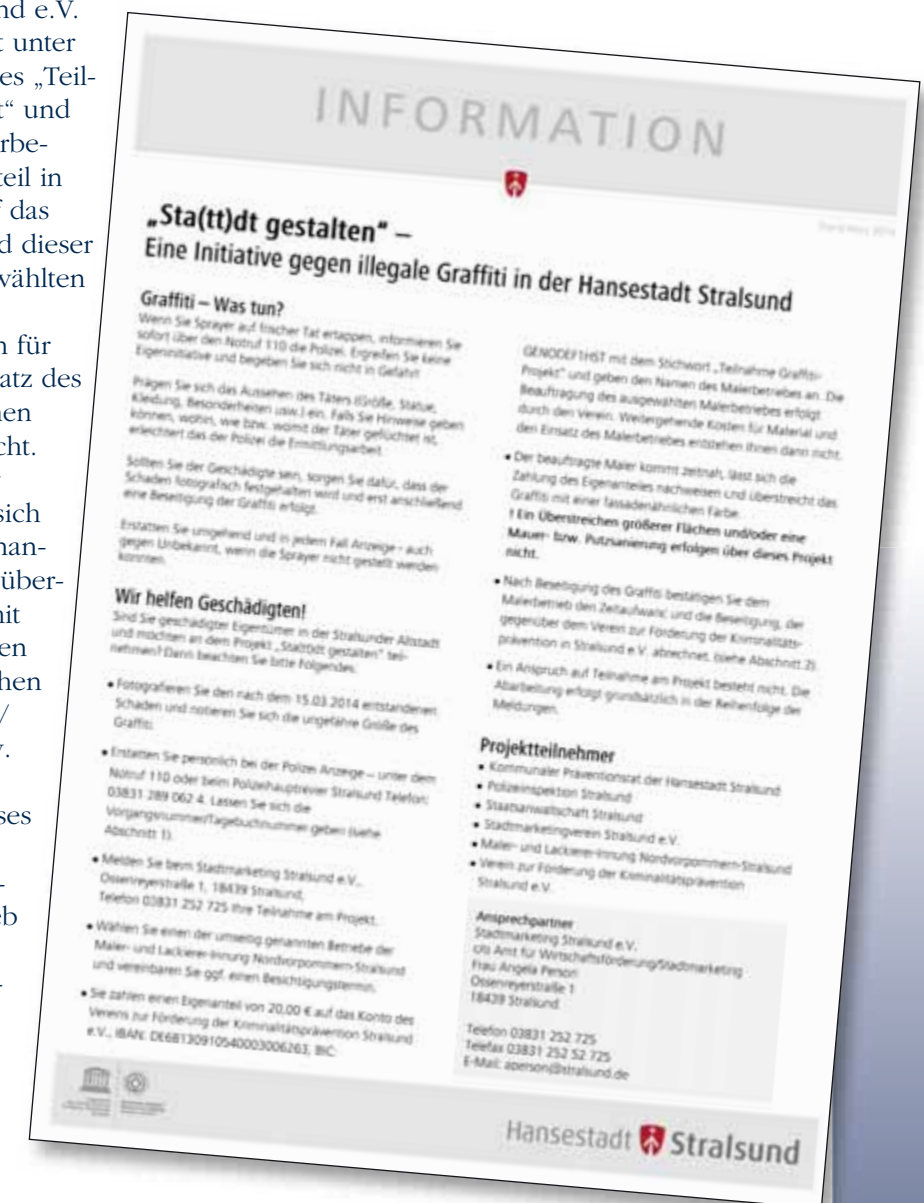
Nachdem der Geschädigte dem Malerbetrieb den Zeitaufwand und die Beseitigung bestätigt hat, kann der Betrieb gegenüber dem Verein zur Förderung der Kriminalitätsprä-

4. Projektbeispiele



vention Stralsund e.V. abrechnen.

Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abarbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen.



nur 20 Euro für Geschädigte

betreute legale Graffiti-Flächen

finanzielle Unterstützung für Schadensbeseitigung

breites gesellschaftliches Netzwerk hilft den Bürgern



4. Projektbeispiele

Das Neubrandenburger Konzept gegen illegale Graffiti

aktive Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitsgruppe einberufen

Nachdem die Stadt Neubrandenburg überdimensional mit Sachbeschädigungen durch Graffiti konfrontiert war, wurde durch den Neubrandenburger Oberbürgermeister eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich explizit mit diesem Thema auseinandersetzt. Zu dieser gehören neben der Stadtverwaltung (Ordnungsamt, Koordinator Kriminalprävention), die Polizei, die Bundespolizei, das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft, die großen Wohnungs-

gesellschaften und der Nordkurier. Weitere Beteiligte sind nicht direkt in der AG vertreten, wirken aber zum Thema mit (die Stadtwerke u. a.). Quasi als Anti-Graffiti-Konzept arbeitete und arbeitet diese AG an folgenden Zielstellungen:

- die Erfassung der beschmierten Flächen
- die Anzeigenerstattung gegen die Täter
- die Beseitigung der Schmierereien
- die Schadenswiedergutmachung
- die Vorbeugung.

Im Einzelnen wurden und werden dabei folgende Schwerpunkte gesetzt:

Die Erfassung der beschmierten Flächen erfolgt zunächst im Bereich des städtischen Eigentums auf der Basis einer Datenbank. Diese Datenbank soll schrittweise auch den anderen Beteiligten zur Verfügung stehen. Es werden die Daten (Foto, Art und Weise) eines Graffito erfasst, was einerseits der bestmöglichen Anzeigenerstattung dient und andererseits dem Eigentümer einen Überblick über den tatsächlichen Schadensumfang verschafft. Die Darstellung des Schadensumfangs ist dabei auch für die Bearbeitung der Anzeige durch Staatsanwaltschaft und Gericht eine wichtige Grundlage.

Die Anzeigenerstattung gegen die Täter ist eine sehr wesentliche Forderung an alle von Graffiti-Schmierereien Betroffenen. Um diese wichtige Teilaufgabe im Kampf gegen illegale Graffiti zu unterstützen, wird im Rahmen einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit auf dieses Thema hingewiesen (Anzeigen, Artikel, Flyer usw.). Gleichzeitig unterstützt und bestärkt diese aktive Öffentlichkeitsarbeit die Bürger in ihrem Engagement gegen illegale Graffiti.

Die Beseitigung der Schmierereien trägt zur Erhöhung der Hemmschwelle für neue Schmierereien bei. Nach Expertenmeinung wird durch die fortlaufende Beseitigung aber auch der Wert der entsprechenden Fläche für den Schmierer stark gemindert. Die Reinigung „zerstört“ ja das Graffito und somit auch den Erfolg für den oder die Täter. Trotz dieser Wirkungen sind Reinigung und Oberflächenschutz kostenintensive Instrumente in der Graffiti-Bekämpfung und daher nicht flächendeckend umsetzbar.

Die Schadenswiedergutmachung ist nicht nur im Sinne des Opfers ein wichtiger Aspekt. Die schnellstmögliche Einforderung einer Schadenswiedergutmachung wirkt auch präventiv auf die Aktivitäten des Täters und bewahrt möglicherweise ihn und seine Opfer vor weiteren Delikten. Die Einforderung der Schadenswiedergutmachung ist dabei von der strafrechtlichen und ordnungsrechtlichen Verfolgung des Deliktes zu trennen. Viele Delikte dieser Art werden bislang jedoch von der Staatsanwaltschaft eingestellt, z. B. weil die Täter noch nicht strafmündig sind, die Tat als geringfügig eingestuft wird, andere Strafverfahren mit höherem Strafmaß anhängig sind. In diesen Fällen greift in Neubrandenburg das Ordnungsrecht in Form einer „Stadtverordnung zur Verbesserung der Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt Neubrandenburg“. Es besteht somit die Mög-

Stadtverordnung erlassen

4. Projektbeispiele



lichkeit den Täter ordnungsrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Die zivilrechtliche Schadenswiedergutmachung bleibt jedoch bei Vandalismus und Graffiti das wirksamste Instrument. Deshalb legt die Konzeption in Neubrandenburg auch einen besonderen Schwerpunkt auf die außergerichtliche, aber auch auf die gerichtliche Einforderung der Schadenswiedergutmachung, was die Erwerbung von Schuldtiteln bei Zahlungsunfähigkeit einschließt.

Die Stadt wird auch zukünftig ihre Bürger in all diesen Dingen unterstützen und ihnen sowohl bei der Anzeigenerstattung als auch bei der Forderung nach Schadenswiedergutmachung behilflich sein (keine Rechtsberatung).

Die Vorbeugung von Graffiti-Vandalismus wird angesichts der Schadenshöhen immer wichtiger. Dabei müssen Repression und Prävention aufeinander abgestimmt funktionieren. Die komplexen Ursachen, die für die Entstehung der Graffiti-Schmierereien verantwortlich zeichnen, erfordern auch eine komplexe Herangehensweise von Repression und Prävention. Dabei ist zu beachten, dass Neubrandenburg nicht ausschließlich von Neubrandenburger Schmierern „angegriffen“ wird.

Eine Öffentlichkeitsarbeit mit klaren Aussagen gegen illegales Schmierträgt zur aktiven Unterstützung breiter Bevölkerungsschichten bei und erhöht die Hemmschwelle für potenzielle Täter. Neben regelmäßigen Artikeln und einem Faltblatt werden aber auch Präventionsveranstaltungen veröffentlicht, die echten Künstlern einen Weg zu legalen Graffiti aufzeigen. Das Fazit unserer bisherigen Arbeit ist

durchaus positiv und im Stadtbild deutlich erkennbar. Die Zahl der Delikte ist ebenso rückläufig wie der dabei entstandene Schaden. Als besonders wirksam haben sich Präventionsmaßnahmen im öffentlichen Nahverkehr erwiesen, wo durch den Einsatz von Kamerasystemen in Stadtbussen die Schadenssummen um über 80 % reduziert werden konnten. Die eingeschlagene Richtung wird von den Bürgern unterstützt und führt tatsächlich zu einer Mobilisierung vieler gesellschaftlicher Kräfte im gemeinsamen Anliegen. Eine auf Daten und Fakten basierende Darstellung von Brennpunkten im Aktionsbündnis gegen Graffiti führt an diesen Stellen zu besonderen Präventionsmaßnahmen. Die Zahl der Anzeigen hat sich deutlich erhöht, was nicht auf eine Erhöhung der Sprayeraktivitäten sondern auf eine aktivere Mitwirkung von Bürgern und Firmen zurückzuführen ist.

Das Konzept greift zielgerichtet und dieser Erfolg fördert die Mitwirkung weiterer Firmen. Innerhalb der Szene ist die klare Haltung gegen Schmierereien bekannt. Die Kinder und Jugendlichen haben erkannt, dass hier klare Grenzen gezogen werden.

Die Veröffentlichung von legalen Projekten und Präventionsveranstaltungen sowie die Einbeziehung des Themas Graffiti in den Unterricht ist für das Konzept förderlich. Die Veröffentlichung des Faltblattes führte zu verstärkten Bürgerkontakten und Beratungsgesprächen. Die Bürger setzen sich bewusst mit dem Thema auseinander und beziehen nunmehr auch deutlich Stellung.

Zahl der Delikte rückläufig

Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte





5. Anlagen

5.1 Kontaktadressen

HIER finden Sie weiteren Rat und Unterstützung:

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern

Dezernat 61 / Prävention
Retgendorfer Straße 9
19067 Rampe
Tel. (0 38 66) 64 61 00
E-Mail praevention@lka-mv.de
Website www.polizei.mvnet.de

Präventionsberater der Landespolizei

Kontakte über die Polizeiinspektionen
Siehe www.polizei.mvnet.de

Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder

Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Tel. (07 11) 54 01 20 62
E-Mail info@polizei-beratung.de
Website www.polizei-beratung.de

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

Raaberg 6
24576 Bad Bramstedt
Tel. (041 92) 502-0
bpold.badbramstedt@polizei.bund.de
Website www.bundespolizei.de

Landesrat für Kriminalitätsvorbeu- gung Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle
Ministerium für Inneres und Sport MV
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin
Tel. (03 85) 588 2460
E-Mail lfk@kriminalpraevention-mv.de
Website www.kriminalpraevention-mv.de

Präventionsräte der Landkreise und kreisfreien Städte

Anschriften über die Website
www.kriminalpraevention-mv.de

Sozial-Diakonische Arbeit Evangelische Jugend

Wismarsche Straße 148
19053 Schwerin
Tel. (03 85) 7 58 29 23
E-Mail info@soda-ej.de

Zebef e.V. Ludwigslust

Alexandrinplatz 1
19288 Ludwigslust
Tel. (0 38 74) 57 1800
E-Mail zebef@zebef.de

Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wismar

Professor-Frege-Str. 76
23970 Wismar (Stadtteil Kagenmarkt)
Tel. (0 38 41) 3 28 780

Bützower Jugendrat

Stadt Bützow
Am Markt 1
18246 Bützow
Tel. (03 84 61) 50 126
E-Mail verwaltung@buetzow.de

Schüler- und Jugendzentrum Zingst

Schulstraße 1b
18374 Zingst
Tel. (03 82 32) 1 54 45
E-Mail sjzzingst@t-online.de

Heimatvolkshochschule Vogelsang e.V.

Vogelsang 12
23974 Neuburg
Tel. (03 84 26) 2 03 50
E-Mail HVHS-Vogelsang-eV@t-online.de

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern

Berta-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Tel. (03 85) 30 31-2 10
E-Mail sgt@stgt-mv.de

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Berta-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Tel. (03 85) 30 31-3 00
E-Mail post@landkreistag-mv.de

Verband Norddeutscher Wohnungs- unternehmen

Geschwister-Scholl-Straße 3-5
19053 Schwerin
Tel. (03 85) 74 26-5 10
E-Mail info@vnw.de

Provinzial-Nord Brandkasse AG Landesdirektion Mecklenburg-Vor- pommern

August-Bebel-Straße 10-12
18055 Rostock
Tel. (03 81) 80 77-44 22

Fachverband Farbe.Gestaltung.Bautenschutz M-V

Turnerweg 11
23970 Wismar
Tel. (0 38 41) 27 170
E-mail wismar@kh-mail.de

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS)

Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg
Tel. (0 61 72) 94 80 50
E-Mail mail@bdws.de
Website www.bdws.de

5.2 Literaturhinweise/Links

Bei den folgenden Literaturhinweisen/
Links handelt es sich um eine willkürli-
che Auswahl, die keinerlei Anspruch auf
Vollständigkeit oder besondere qualita-
tive Maßstäbe erhebt. Sie ermöglicht je-
doch jedem, der mehr über das Thema
„Graffiti“ erfahren möchte, zusätzliche
Rechercheansätze. Für den Inhalt der
jeweiligen Publikationen/Homepages
tragen die Verfasser dieser Broschüre
keinerlei Verantwortung.
(Bei der Zusammenstellung der Litera-
turhinweise und Links war behilflich:
Axel Thiel, Kassel, [ARCHIVE1@aol.com])

von Treck, B.:
„Das Grosse Graffiti Lexikon“,
Berlin 2001, (ISBN 3-89602292-X);

Schmitt, Angelika/Rion, Michael:
„Graffiti, Problem oder Kultur“,
München 2001, (ISBN 3-89530-051-9);

Verlan, Sascha/Loh, Hannes:
„20 Jahre Hiphop in Deutschland“,
Höfen 2000, (ISBN 3-85445-184-9);

Eckert, Roland/Reis, Christa/Wetzstein,
Thomas A.: „Ich will halt anders sein
wie die anderen“,
Opladen 2000, (ISBN 3-8100-2247-0);

Weeber, Karl-Wilhelm:
„Decius war hier ...“,
München 2000, (ISBN 3-7608-1131-0);

Rodemers, Jakob/Bannwarth, Christiane:
„Jugend und Kommunale Kriminal-
prävention“,
Dortmund 1999, (ISBN 3-8176-6147-9);

Thiele, Gisela/Taylos, Carl S.:
„Jugendkulturen und Gangs“,
Berlin 1998, (ISBN 3-86135-180-3);

Goretzki, Lothar: „Graffiti-Schutzsysteme
für Fassadenbaustoffe“,
Renningen-Malmsheim 1998,
(ISBN 3-518-00123-X);

Wissenschaftlich-Technische Arbeitsge-
meinschaft für Bauwerkserhaltung und
Denkmalpflege e.V. (WTA):
„Anti-Graffiti-Systeme“,
Merkblatt 2-5-97-D, Baierbrunn 1998

Verband norddeutscher Wohnungs-
unternehmen e.V.:
„Gut Wohnen: mit Sicherheit!“, 2013
(<http://www.vnw.de/aktionen/gut-wohnen-mit-sicherheit/>)

<http://www.graffitiforschung.de>

<http://www.typemuseum.at>

<http://www.anti-graffiti-verein.de>

<http://www.farbenord.de>

<http://www.graffitientferner.de>

<http://www.pss-technology.com>

<http://www.anti-graffiti.com>

<http://www.kriminalpraevention.de>

<http://www.kriminalpraevention-mv.de>



5. Anlagen